

EINWOHNERGEMEINDE GRENCHE

ED. Stadtkanzlei.

-o-

7/28

Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung Grenchen  
vom 31. Januar 1956.

Stellungnahme zum BEBAUUNGSPLAN und den speziellen Bauvorschriften  
über das Gebiet der B a h n h o f s t r a s s e begrenzt  
durch Sternenweg - Breitengasse ( östlicher Teil ) - Nordgrenze  
der Grundstücke Grundbuch Nr. 4274 / 4496 - Dr. Josef Girardstrasse-  
Storchengasse - Mazzinistrasse - Freiestrasse - Bahnhofstrasse  
( westliche Baulinie ) bis Giebelstrasse.

Referent: Stadtbaumeister Alfred Kleiner.

Der Bebauungsplan wird auf die Leinwand projiziert und vom Referenten erläutert. Er hat in der Zeit vom 14.7. - 13.8. 1955 öffentlich aufgelegt. 6 Einsprachen wurden eingereicht. Durch Verhandlungen mit den Einsprechern ist es gelungen, dass die Einsprachen zurückgezogen wurden.

Der Gemeinderat vom 16. September 1955 b e a n t r a g t  
der Versammlung, den obigen Bebauungsplan tel quel zu genehmigen.  
Eintreten wird diskussionslos beschlossen. Fragen werden keine gestellt.

Die speziellen Vorschriften werden Punkt für Punkt durchberaten.  
Sie geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Diskussion wird nicht benutzt.

Gestützt auf den bezüglichen Antrag des EINWOHNERGEMEINDERATES  
GRENCHE, vom 16. September 1955 werden die speziellen  
Bauvorschriften zu obigem Bebauungsplan von der Versammlung  
diskussionslos mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme wie folgt  
g e n e h m i g t :

Art. 1

Der Bebauungsplan Bahnhofstrasse umfasst die Teilgebiete A - C  
und die westliche Baulinie südlich der Giebelstrasse. Die Gebiete  
A - C sind allseitig von Strassen umgeben. Beim Teilgebiet B fällt  
die nördliche Begrenzung mit der Nordgrenze der Grundstücke  
Nr. 4274 - 4496 zusammen.

Art. 2

Die Bauten sollen sich in ihren Proportionen, Dachformen, in der  
Bauart und der farbigen Gestaltung in die Umgebung eingliedern.  
Die Baukommission kann Bauprojekten, welche das Orts-, Strassen -  
und Landschaftsbild ungünstig beeinflussen, die Genehmigung  
versagen. (§ 275 EG ZGB )

2.

Art. 3.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Den Bauinteressenten wird empfohlen, ihre Bauideen in Skizzenform vor der Einreichung eines definitiven Baugesuches dem Bauamt zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 4.

In den Gebieten A + C sind nur Wohnbauten und nichtstörende Gewerbebetriebe zugelassen, im Gebiet B ausserdem nichtstörende Industriebauten.

Art. 5.

In den Gebieten A - C darf 4 -geschossig ( Erdgeschoss plus 3 Obergeschosse ) gebaut werden. Die max. Traufhöhe beträgt 14.5 m. Sie wird von der Niveaulinie der umgebenden Strassenaxe aus gemessen. ( gegenüber Gebäudemitte )

Art. 6.

Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes sind die Grenz- und Gebäudeabstände gemäss den Richtlinien des Kantons Solothurn vom 17.7.1953 RRB Nr. 3024 einzuhalten. Längs der Strassen darf immer an die Baulinie gebaut werden, auch wenn der über die Strasse gemessene Gebäudeabstand nach den Richtlinien nicht ausreichen würde.

Art. 7.

Grundsätzlich sind Bauten bis zu einer Gesamtlänge von 30.00 m zugelassen. ( § 18 Normalbaureglement ). Bauten oder zusammengesetzte Baukörper mit einer Totallänge von über 30.00 m können von der Baukommission bewilligt werden, wenn sie sich architektonisch gut in die Umgebung eingliedern, ihre Totallänge 60 m nicht überschreitet und die Mehrlänge betrieblich bedingt ist.

Art. 8.

Die Baukommission kann eine Ueberschreitung der in Art. 6 erwähnten Grenzabstände bewilligen, sofern der notwendige Gebäudeabstand eingehalten und der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass eine nachbarliche Verständigung betreffend Näheranbaurecht nicht möglich ist.

Art. 9.

Eingeschossige Nebenbauten sind gestattet, sofern ihre Traufhöhe 3 m nicht übersteigt. Sie dürfen an die Grenze gebaut werden, sofern der Nachbar seine Zustimmung erteilt. Im übrigen sollen Neubauten architektonisch durchgebildet sein und ein gutes Verhältnis zu den Hauptbauten aufweisen.

Art.10.

Ausladungen von Balkonen, Eingangsüberdachungen, Dachvorsprüngen, etc. sind bis 1.20 m über die Baulinie gestattet, wenn die untere Begrenzung der Ausladung mit 3.20 m über dem Strassenniveau liegt.

---ooO\$Ooo---

Die Einwohnergemeindeversammlung                    b e s c h l i e s s t  
diskussionslos mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

1.

Der Bebauungsplan    B a h n h o f s t r a s s e                    wird tel quel  
g e n e h m i g t .

2.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird gebeten, demselben  
die Zustimmung zu erteilen.

3.

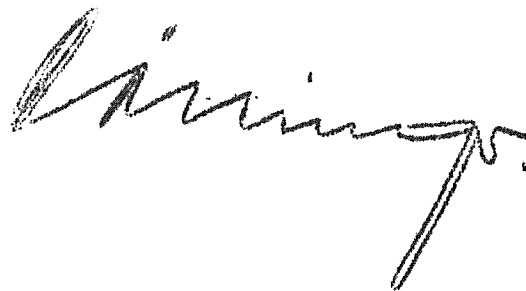
Mit dem Vollzug wird das Bauamt beauftragt. ( Planüberweisung  
an den RR, u.s.w. )

-----

Zur Urkunde testiert.  
Grenchen, den 3. Februar 1956.

Stadtkanzlei Grenchen:

z.K.an:  
Ammann. Einwohnergemeinderat.  
Baukommission.  
Bauamt ( 5 ) zum Vollzug.  
Finanzkontrolle.  
Kanzlei.



zur gefl. Orientierung an:  
Regierungsrat des Kantons Solothurn ( 2 )  
( Die Planunterlagen werden von unserem Bauamt direkt zugestellt )

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 1719 genehmigt.  
Solothurn, den 3. April 1956

Der Staatsschreiber:

